Trabrennbahn-Areal Dinslaken

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

Stand: 10.12.2019

Erstellt im Auftrag:
DIN FLEG mbH
Dinslakener
Flächenentwicklungsgesellschaft

FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum
	Ehrenfeldstraße 34
	44789 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-191046
Status	Endbericht
Version	2
Datum	10.12.2019

Bearbeitung		
Projektleitung	Volker Bösing	Dipl.-Landschaftsökologe M. Sc. Bioloige
Bearbeiter/in	Dr. Luisa Pfalsdorf	Dr. sc. agr., M. Sc. Biologie
Unter Mitarbeit von		
Freigegeben durch	Dipl.- Ökol. Franziska Reinhartz (Geschäftsführerin)	

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	**Anlass und Aufgabenstellung**	**2**
2	**Rechtliche Grundlagen**	**3**
3	**Methodik**	**5**
4	**Abgrenzung des Betrachtungsraumes**	**6**
4.1	Lebensraumpotenzial	6
5	**Datengrundlagen**	**8**
5.1	Messtischblattabfrage des LANUV	8
5.2	Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)	12
5.3	Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	12
5.4	Übersichtsbegehung	13
5.5	Geländeerfassung	15
6	**Zu berücksichtigendes Artenspektrum**	**16**
7	**Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten**	**18**
7.1	Beschreibung des Vorhabens	18
7.2	Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	18
7.3	Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten	18
8	**Fazit**	**21**
	Literatur und Quellen	**22**

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Angaben des LANUV (2019A) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB-Q 4406-1	8
Tab. 2:	Zu berücksichtigendes planungsrelevantes Artenspektrum	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Trabrennbahn Dinslaken, engerer Entwicklungsraum in rot, Betrachtungsraum in weiß	2

Kartenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1	Fundpunkte – Übersichtsbegehung	1:2.500

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Dinslaken plant die Entwicklung eines richtungsweisenden und modernen Stadtquartieres auf dem Gelände der Dinslakener Trabrennbahn (siehe Abb.1). Im Rahmen dieser Neugestaltung soll allen Dinslakener Bevölkerungsgruppen ein attraktiver Wohnraum geschaffen werden.

Die Trabrennbahn selbst wird derzeit noch betrieben. Der Betrieb soll Ende 2022 eingestellt werden und einer Nachnutzung übergeben werden.
Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten, die es artenschutzrechtlich zu berücksichtigen gilt, nicht auszuschließen. Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist eine Artenschutzprüfung (hier Artenschutzvorprüfung Stufe I) erforderlich.

Abb. 1: Trabrennbahn Dinslaken, engerer Entwicklungsraum in rot, Betrachtungsraum in weiß

2 Rechtliche Grundlagen

Bestandteil der für die Zulassung eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Nachweise ist die Bewältigung der Vorschrift zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dies umfasst die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, die folgendermaßen gefasst sind:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig sind, und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Unter das Verbot der Zerstörung (Nr. 3) fällt auch der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate. Die *„Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)"* (MKULNV 2016) setzt hierzu in der Anlage 1, Nr.5 folgendes fest:

„[…] Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente"). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Endsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. […]"

Ferner fällt die Aufgabe von Brutplätzen infolge von Störwirkungen in NRW ebenfalls unter das Verbot der Zerstörung nach Nr. 3 (vgl. Anlage 1, Nr. 4 VV-Artenschutz). Das Verbot der Entnahme wild lebender Pflanzen (Nr.4) ist für das gegenständliche Vorhaben nicht relevant, da solche im Bereich des Vorhabens nicht vorkommen.

Kommt die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht auszuschließen sind und die Möglichkeit eines Erfüllens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wird eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Hier werden die Verbotstatbestände in einer vertiefenden Prüfung basierend auf den Ergebnissen von faunistischen Kartierungen gemäß Handlungsempfehlung abgearbeitet.

3 Methodik

Die methodische Grundlage zur Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten bildet die *„Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“* (MKULNV 2016). Entsprechend den dortigen Vorgaben sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung *„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“* des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2010 lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen:

Stufe I:	**Vorprüfung**
Stufe II:	Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)
Stufe III (ggf.):	Ausnahmeverfahren.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe I) liefert auf Grundlage der möglichen Vorkommen und vorhabenbedingten Betroffenheiten geschützter Arten eine überschlägige Einschätzung ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände werden verfügbare Informationen zum Artenspektrum im Betrachtungsraum und seiner unmittelbaren Umgebung eingeholt und ausgewertet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat für NRW eine Liste der sogenannten **planungsrelevanten Arten** erstellt. Diese gilt es im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Diese Liste umfasst streng geschützte Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97)
- alle Vogelarten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind
- Vogelarten der Roten Liste Deutschlands und Nordrhein-Westfalens (ohne Vorwarnliste)
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese werden in Habitatgilden zusammengefasst und als Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (Satz 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.

4 Abgrenzung des Betrachtungsraumes

Der Betrachtungsraum befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt von Dinslaken und umfasst ca. 35 ha. Neben der Trabrennbahn gehören zum Betrachtungsraum eine innenstadtnahe Grünfläche, eine Kleingartenanlage, eine Tennisanlage, Gebäude eines Bürgerschützenvereins, Wohnbebauung sowie die Emscher mit ihren Uferbereichen. Der Betrachtungsraum wird im Norden durch die Heinrich-Nottebaum-Straße, im Osten durch die Schlossstraße und Hans-Böckler-Straße, im Süden durch das südliche Ufer der Emscher und im Westen durch die Duisburger Straße und Straßenbahnlinie (903) begrenzt. Im Norden grenzt zudem der Rotbach an den Betrachtungsraum an (s. Abb.1).

Der Betrachtungsraum besteht aus mehreren unterschiedlichen Biotoptypen, die verschiedenen Arten als Lebensraum dienen können. Während die Trabrennbahn, der Sportplatz im Südwesten und die Weiden und Wiesen im Süden als mehr oder weniger offene Flächen beschrieben werden können, finden sich auch viele gehölzbestandene Bereiche im Betrachtungsraum.

Südlich der Trabrennbahn liegen eine Wohnsiedlung an der Otterstraße sowie eine Kleingartenanlage an der Hans-Böckler-Straße. Südöstlich der Trabrennbahn befinden sich an der Alleestraße die Gebäude eines Bürgerschützenvereins, sowie eine Tennisanlage. Im Westen sind eine weitere Wohnsiedlung an der Bärenkampallee sowie der Bärenkamppark mit alten Gehölzbeständen zu finden.

4.1 Lebensraumpotenzial

Die Trabrennbahn als solche ist offen und nicht von Gehölzen bestanden. Die Rasenfläche im Innenbereich wird regelmäßig geschnitten und kurzgehalten. Rund um die Trabrennbahn befinden sich Gehölzbestände, die potenzielle Nistplätze für gehölzbrütende Vogelarten darstellen und teilweise Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten bieten. Sie können aber auch als Tagesverstecke für Fledermäuse dienen. Zudem befinden sich unmittelbar auf dem Gelände Stallungen und weitere Gebäude, die als Brutstandorte für gebäudebewohnde Vogelarten oder als Quartier für Fledermäuse dienen können. Zudem können die Gebäudestrukturen und Gehölze um die Trabrennbahn als Leitlinien von Fledermäusen genutzt werden.

Die großräumige Freifläche der Trabrennbahn stellt für die vorkommenden Arten sowie für Greif- und Eulenvögel aus der weiteren Umgebung ein potenzielles Nahrungshabitat dar. Die Gehölzbestände können als Ansitzwarten genutzt werden. Für Offenlandarten besitzt die kurzrasige Grünfläche, aufgrund der regelmäßigen Nutzung und des Betriebs der Trabrennbahn, kein Lebensraumpotenzial.

Die südwestlich der Trabrennbahn liegende Freifläche, die derzeit als Weidefläche genutzt wird, ist von Gehölzbeständen umgeben. Diese stellen potenzielle Nistplätze für gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten sowie Tagesverstecke für Fledermäuse dar. Sollten geeignete Höhlenbäume vorhanden sein, ist ein Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermausarten sowie ein Vorkommen höhlenbrütender Vogelarten ebenfalls nicht auszuschließen. Die Freifläche kann als Nahrungshabitat von den vorkommenden Arten genutzt werden. Des Weiteren können die Gehölzbestände als Fledermausleitlinien zwischen Quartieren und Jagdhabitaten dienen.

Die vollständig versiegelten Parkplatzflächen an der Alleestraße können ebenfalls als Nahrungshabitat von Fledermäusen und Vögeln genutzt werden. Für störungsempfindliche Vogelarten eignen sich diese Flächen, aufgrund des regelmäßigen Betriebs, nicht als Habitate.

Die Gartenhäuschen der Kleingartenparzellen an der Hans-Böckler-Straße können Tagesverstecke für Fledermausarten darstellen. Auch ein Quartiervorkommen ist in den Gartenhäuschen bzw. den vorhandenen älteren Baumbeständen nicht auszuschließen. Außerdem stellen die Gartenhäuschen sowie die vorhandenen Gehölzstrukturen potenzielle Niststandorte für gehölz- und gebüschbrütende Arten dar.

Die Grünflächen zwischen Alleestraße und Hans-Böckler-Straße können als Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten sowie Fledermausarten dienen. Auf den Grünflächen befindet sich eine Scheune, die als Brutstandorte für gebäudebrütende Vogelarten oder als Quartier für Fledermäuse denkbar ist. Rundherum befinden sich Gehölzstreifen, die u. a. Fledermäusen als Leitlinien dienen können und ein Lebensraumpotenzial für gehölzbrütende Vogelarten besitzen.

In der Wohnbebauung an der Otterstraße sowie an der Bärenkampstraße ist ein Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten und gebäudebewohnenden Fledermausarten nicht auszuschließen. Diese können den Betrachtungsraum als Nahrungs- und Jagdhabitat nutzen.

Die versiegelten Flächen der Tennisanlage stellen aufgrund betriebsbedingter Störwirkungen keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate für störungsempfindliche Vogelarten dar. An den Gebäuden der Tennisanlage und auch des Schützenvereins können gebäudebrütende Vogelarten potenzielle Niststandorte sowie Fledermäuse Quartiere finden. Die Gehölzbestände am Rande der Anlage haben ebenfalls ein hohes Lebensraumpotenzial für Vögel und Fledermäuse.

Der nordöstlich gelegene Bärenkamppark sowie die Bärenkampallee und die Alleestraße weisen Altholzbestand (vorwiegend aus Eichen) auf. Neben bereits angebrachten Nistkästen bietet der Baumbestand gehölz- und höhlenbrütenden Vogelarten potenzielle Niststandorte. Des Weiteren sind in den Bäumen Baumhöhlen zu finden, welche ebenfalls als Bruthabitate für höhlenbrütende Vogelarten oder als potenzielle Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten dienen können.

Die Gehölzstreifen der Bärenkampallee, Alleestraße, Duisburger Straße, Schlossstraße und Hans-Böckler-Straße stellen potenzielle Fledermausflugstraßen dar und können für die Nahrungssuche essenziell sein.

Aufgrund bestehender Störwirkungen durch den Betrieb der Trabrennbahn (Lärm, Erschütterungen etc.), die angrenzenden Straßen und Bahnlinie (Lichtreize, Lärm, Erschütterungen etc.) sowie die Erholungsnutzung des Bärenkampparks (Lärm, Lichtreize etc.) kann von einer Gewöhnung der aktuell vorkommenden Arten an diese Störwirkungen ausgegangen werden.

Im Betrachtungsraum sind an mehreren Standorten mögliche Lebensraumpotenziale für die Pionierart Kreuzkröte vorhanden. Diese Potenziale befinden sich insbesondere im Bereich der Trabrennbahn, sowie im Bereich der Kleingartenanlagen. Hier ist die Bildung von temporären Tümpeln und kleineren Pfützen bei geeigneten Witterungsbedingungen möglich und somit ein Vorkommen nicht auszuschließen, da geeignete Sekundärlebensräume zur Verfügung stehen.

5 Datengrundlagen

5.1 Messtischblattabfrage des LANUV

Als Datengrundlage werden die Angaben des LANUV zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB 4406 (Dinslaken), 1. Quadrant (Südost)) herangezogen (Tab. 1). Laut VV-Artenschutz (MKUNLV 2016) sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten alle Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen, sofern nicht aufgrund der im Betrachtungsraum vorhandenen Habitatstrukturen oder aufgrund aktueller Erhebungen eine Funktion als Lebensraum auszuschließen ist.

Daher wird eine gutachterliche Einschätzung des potenziell möglichen Status der aufgeführten Arten im Betrachtungsraum zugefügt. Diese Einschätzung erfolgt auf Grundlage der artspezifischen Habitatansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen (siehe Kap. 4).

Tab. 1: Angaben des LANUV (2019A) zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB-Q 4406-1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ALT)	Status im Betrachtungsraum
Säugetiere				
Abendsegler	*Nyctalus noctula*	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	vorhanden	G-	Vorkommen möglich
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	vorhanden	G	Vorkommen möglich
Vögel				
Bekassine	*Gallinago gallinago*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Brutvorkommen	Unbek.	Vorkommen möglich
Blässgans	*Anser albifrons*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Brandgans	*Tadorna tadorna*	Brutvorkommen	U+	Keine Habitateignung
Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*	Rast- und Wintervorkommen	U	Keine Habitateignung
Dunkler Wasserläufer	*Tringa erythropus*	Rast- und Wintervorkommen	U	Keine Habitateignung
Eisvogel	*Alcedo atthis*	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Brutvorkommen	U-	Keine Habitateignung
Feldschwirl	*Locustella naevia*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ALT)	Status im Betrachtungsraum
Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Girlitz	*Serinus serinus*	Brutvorkommen	Unbek.	Vorkommen möglich
Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	Rast- und Wintervorkommen	S	Keine Habitateignung
Grauammer	*Emberiza calandra*	Brutvorkommen	S	Keine Habitateignung
Graureiher	*Ardea cinerea*	Brutvorkommen	G	Pot. Nahrungsgast
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Grünschenkel	*Tringa nebularia*	Rast- und Wintervorkommen	U	Keine Habitateignung
Gänsesäger	*Mergus merganser*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Habicht	*Accipiter gentilis*	Brutvorkommen	G-	Vorkommen möglich
Kampfläufer	*Philomachus pugnax*	Rast- und Wintervorkommen	U	Keine Habitateignung
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	Brutvorkommen	U-	Keine Habitateignung
		Rast- und Wintervorkommen	U-	Keine Habitateignung
Kleinspecht	*Dryobates minor*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Knäkente	*Anas querquedula*	Brutvorkommen	S	Keine Habitateignung
		Rast- und Wintervorkommen	U	Keine Habitateignung
Krickente	*Anas crecca*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
		Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen	U-	Vorkommen möglich
Kurzschnabelgans	*Anser brachyrhynchus*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Löffelente	*Anas clypeata*	Brutvorkommen	S	Keine Habitateignung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ALT)	Status im Betrachtungsraum
		Rast- und Wintervorkommen	S	Keine Habitateignung
Löffler	*Platalea leucorodia*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Neuntöter	*Lanius collurio*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Pfeifente	*Anas penelope*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Rebhuhn	*Perdix perdix*	Brutvorkommen	S	Keine Habitateignung
		Rast- und Wintervorkommen	S	Keine Habitateignung
Rotschenkel	*Tringa totanus*	Brutvorkommen	S	Keine Habitateignung
Saatgans	*Anser fabalis*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Schellente	*Bucephala clangula*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Schleiereule	*Tyto alba*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Schnatterente	*Anas strepera*	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
		Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Singschwan	*Cygnus cygnus*	Rast- und Wintervorkommen	S	Keine Habitateignung
Sperber	*Accipiter nisus*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Star	*Sturnus vulgaris*	Brutvorkommen	Unbek.	Vorkommen möglich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ALT)	Status im Betrachtungsraum
Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen	G-	Vorkommen möglich
Sturmmöwe	*Larus canus*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Tafelente	*Aythya ferina*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Teichohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
Uferschnepfe	*Limosa Limosa*	Brutvorkommen	S	Keine Habitateignung
		Rast- und Wintervorkommen	S	Keine Habitateignung
Uferschwalbe	*Riparia riparia*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
		Rast- und Wintervorkommen	U	Keine Habitateignung
Wachtel	*Coturnix coturnix*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Waldkauz	*Strix aluco*	Brutvorkommen	G	Vorkommen möglich
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	Brutvorkommen	U	Keine Habitateignung
Waldohreule	*Asio otus*	Brutvorkommen	U	Vorkommen möglich
Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Brutvorkommen	G	Pot. Nahrungsgast
Weißwangengans	*Branta leucopsis*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Brutvorkommen	S	Vorkommen möglich
Zwergschwan	*Cygnus bewickii*	Rast- und Wintervorkommen	S	Keine Habitateignung
Zwergsäger	*Mergellus albellus*	Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*	Brutvorkommen	G	Keine Habitateignung
		Rast- und Wintervorkommen	G	Keine Habitateignung
Amphibien				
Kammmolch	*Triturus cristatus*	Vorhanden	G	Keine Habitateignung
Kleiner Wasserfrosch	*Rana lessonae*	Vorhanden	G	Keine Habitateignung
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	Vorhanden	U	Vorkommen möglich
Legende:				

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status (Nachweis ab 2000)	EHZ in NRW (ALT)	Status im Betrachtungsraum

EHZ = Erhaltungszustand
Region: ATL (atlantische biogeographische Region in NRW)
G = günstig U = unzureichend S = schlecht
Unbek. = unbekannt - = Tendenz negativ + = Tendenz positiv

5.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)

Als Datengrundlage werden außerdem die Angaben des LANUV aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS) berücksichtigt. Hier werden unter anderem auch Angaben zu Vernetzungsbiotopen, geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft sowie Fundorte/ -punkte von planungsrelevanten Arten angegeben.

Im Rahmen der Datenabfrage des @LINFOS ergaben sich keine weiteren Informationen.

5.3 Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes

Neben der Auswertung der Fachinformationssysteme des LANUV wurde eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum an die folgenden amtlichen und ehrenamtlichen Institutionen gestellt (via E-Mail am 08.08.2019):

- Untere Naturschutzbehörde Kreis Wesel
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Biologische Station im Kreis Wesel e.V.
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Kreisgruppe Wesel
- Naturschutzbund (NABU) Kreisgruppe Wesel

Es wurde grundsätzlich um eine Rückmeldung bis zum 20.09.2019 gebeten. Folgende Institutionen gaben Auskunft über ein Vorkommen von Arten im Betrachtungsraum:

- Untere Naturschutzbehörde Kreis Wesel (via Email am 13.08.2019),
  „[…] in dem von Ihnen übermittelten Betrachtungsraum sind uns konkret keine Artenvorkommen bekannt. Lediglich wenige Meter westlich und nördlich des Gebietes wurden Fledermäuse (Zwergfl. und unbek.) gemeldet, […]. Ca. 75 m nördlich des Kreisverkehrs […] sind uns Mauersegler bekannt. […]“

- Biologische Station im Kreis Wesel e.V. (via Email am 15.08.2019),
  „[…] aus dem Untersuchungsgebiet liegen uns keine Daten vor, da wir in dem Bereich keine faunistischen Erfassungen durchgeführt haben. […]“

- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Kreisgruppe Wesel (via Email am 21.08.2019)
  „[…] die Kenntnisse über das genaue Artenvorkommen im Kreis Wesel hat die Biologische Station Wesel. Sofern der BUND-Kreisgruppe Arten auffallen, geben wir diese Informationen zur besseren Einordnung an die Biologische Station Wesel weiter. […]“

5.4 Übersichtsbegehung

Im Rahmen einer Übersichtbegehung wurde der Betrachtungsraum begangen und das Lebensraumpotenzial bewertet (siehe Kap. 4.1). Zudem wurde auch für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse je eine Übersichtsbegehung durchgeführt, um erste Erkenntnisse über das Artinventar zu erhalten.

Säugetiere - Fledermäuse

Eine Übersichtsbegehung zur Fledermauserfassung erfolgte am 05.09.2019. Durchgeführt wurde diese mithilfe von Detektoren (Batlogger). Es konnten insgesamt vier Fledermausarten sicher nachgewiesen werden. Zudem wurden unbestimmte Rufe der Gattung Pipistrellus und Myotis erfasst (siehe Tab. 2).

Tab. 2 nachgewiesene Fledermausarten im Betrachtungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	FFH-RL
Abendsegler	***Nyctalus noctula***	**3**	**R**	**IV**
Braunes Langohr	***Plecotus austriacus***	**V**	**G**	**IV**
Rauhautfledermaus	***Pipistrellus nathusii***	**G**	**R**	**IV**
Zwergfledermaus	***Pipistrellus pipistrellus***	*****	*****	**IV**
Unbest. *Pipistrellus spec*.				
Unbest. *Myotis spec.*				

Legende:
Fettdruck: in NRW planungsrelevante Art

RL D Rote Liste Säugetiere Deutschland (MEINIG et al. 2009)
RL NRW Rote Liste Säugetiere Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2011)
Gefährdungsstatus: 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet
3 = gefährdet V = Arten der Vorwarnliste
R = durch extreme Seltenheit gefährdet
S = aktuelle Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen
** = mit Sicherheit ungefährdet * = ungefährdet
G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
- = nicht bewertet k. A. = keine Angaben
FFH-RL Arten nach FFH-Richtlinien Anhänge
II: für diese Art sind Schutzgebiete auszuweisen
IV: streng geschützte Art

Vom Großem Abendsegler, der Rauhautfledermaus und der Zwergfledermaus wurden neben den während der Jagd ausgestoßenen arttypischen Ortungsrufen auch viele Sozial-/ Balzrufe aufgezeichnet. Dies deutet auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im Betrachtungsraum hin.

Vögel

Am 16.07.2019 wurde eine avifaunistische Übersichtsbegehung durchgeführt. Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Arten wird in Tab. 3 dargestellt.

Tab. 3 nachgewiesene Vogelarten im Betrachtungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL NRW	Status
Amsel	*Turdus merula*	*	*	B
Bachstelze	*Motacilla alba*	*	V	B
Blaumeise	*Cyanistes caerulus*	*	*	B
Buchfink	*Fringilla coelebs*	*	*	B
Buntspecht	*Dendrocops major*	*	*	B
Dohle	*Corvus monedula*	*	*	B?
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	*	*	B?
Elster	*Pica pica*	*	*	B
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	*	*	B
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	V	*	B
Grünfink	*Chloris chloris*	*	*	B
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	B
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	B
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	B
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	B
Kleiber	*Sitta europaea*	*	*	B
Mauersegler	*Apus apus*	*	*	Ng
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	B
Rauchschwalbe	***Hirundo rustica***	**V**	**3**	**B**
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	B
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	B
Stieglitz	*Carduelis carudelis*	*	*	B
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	B
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	B

Legende:		
Fettdruck:	in NRW planungsrelevante Art	
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)	
RL NRW	Rote Liste Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen (GRÜNBERG et al. 2016)	
Gefährdungsstatus:	1 = vom Aussterben bedroht	2 = stark gefährdet
	3 = gefährdet	V = Arten der Vorwarnliste
	R = durch extreme Seltenheit gefährdet	
	S = aktuelle Einstufung aufgrund von Schutzmaßnahmen	
	** = mit Sicherheit ungefährdet	* = ungefährdet
	G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes	
	- = nicht bewertet	k. A. = keine Angaben
Status: Status im Untersuchungsgebiet:		
	B = Brutvogel im Gebiet	Bu = Brutvogel in der Umgebung
	(B) = Brutverdacht	Dz = Durchzügler
	Ng = Nahrungsgast	Gv = Gastvogel / Rastvogel
	Unklar = Status im Gebiet unklar	

Die Rauchschwalbe konnte als einzige planungsrelevante Art nachgewiesen werden. Laut Aussage des Hausmeisters der Trabrennbahn ist das Rauchschwalbenvorkommen bekannt. In den Stallungen der Trabrennbahn sollen sich, seinen Angaben nach, ca. 20-25 Rauchschwalbennester befinden. Während der Übersichtbegehung konnten fünf bis sechs besetze Rauchschwalbennester nachgewiesen werden. Zudem wurden Rauchschwalben über der Trabrennbahn und dem südlich liegenden Offengelände beobachtet. In einer Scheune auf einer der Grünflächen zwischen Alleestraße und Hans-Böckler-Straße werden zudem Rauchschwalbennester vermutet.

5.5 Geländeerfassung

Im Rahmen der Geländeerfassung wurde im August 2019 eine Biotoptypenkartierung mit einer umfassenden Bestandserfassung und -beschreibung der Biotoptypen durchgeführt. Die Biotoptypen wurden nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008) aufgenommen. Bewertet wird nach dem Verfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008). Eine detaillierte Beschreibung sowie eine zugehörige Fotodokumentation ist der ökologischen Ersteinschätzung zu entnehmen.

Der Betrachtungsraum wird durch unterschiedliche Nutzungen geprägt. Den größten Teil des eigentlichen Trabrennbahngeländes wird von der 800 m-Trabrennbahn sowie den innenliegenden Grünflächen eingenommen. Hierzu gehören auch Pferdestallungen sowie Tribünen und asphaltiere Parkplätze. Im Bereich der Alleestraße und Bärenkampallee befinden sich Wohnsiedlungen, während westlich der Hans-Böckler-Straße eine Kleingartenanlage gelegen ist. Nördlich der Emscher befinden sich u. a. eine Altenpflegeeinrichtung, Tennisplätze sowie ein Schießstand.

Die vorhandenen Grünflächen sowie Parkanlagen werden im gewöhnlichen Rahmen gepflegt (Rückschnitt, Entnahme im Krankheitsfall, Mähen, Walzen) und zur Naherholung genutzt.

6 Zu berücksichtigendes Artenspektrum

Aufgrund der Ausführungen in Kapitel 4 (Lebensraumpotenzial) und Kapitel 5 (Datengrundlage) ergibt sich folgendes, zu berücksichtigendes, planungsrelevantes Artenspektrum.

Tab. 4: Zu berücksichtigendes planungsrelevantes Artenspektrum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielle Nutzung des Betrachtungsraumes
Säugetiere		
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	Quartiervorkommen
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	Nahrungsgast
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	Quartiervorkommen
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	Quartiervorkommen
Vögel		
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	Brutvorkommen
Feldsperling	*Passer montanus*	Brutvorkommen
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	Brutvorkommen
Girlitz	*Serinus serinus*	Brutvorkommen
Graureiher	*Ardea cinerea*	Nahrungsgast
Habicht	*Accipiter gentilis*	Nahrungsgast
Kleinspecht	*Dryobates minor*	Brutvorkommen
Kuckuck	*Cuculus canorus*	Brutvorkommen
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	Brutvorkommen
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Nahrungsgast
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	Brutvorkommen
Neuntöter	*Lanius collurio*	Brutvorkommen
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	Brutvorkommen
Schleiereule	*Tyto alba*	Nahrungsgast
Schwarzkehlchen	*Saxicola rubicola*	Brutvorkommen
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	Nahrungsgast
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	Brutvorkommen
Sperber	*Accipiter nisus*	Nahrungsgast
Star	*Sturnus vulgaris*	Brutvorkommen
Steinkauz	*Athene noctua*	Brutvorkommen
Waldkauz	*Strix aluco*	Nahrungsgast

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielle Nutzung des Betrachtungsraumes
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	Brutvorkommen
Waldohreule	*Asio otus*	Nahrungsgast
Wanderfalke	*Falco peregrinus*	Nahrungsgast
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	Brutvorkommen
Amphibien		
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	Laichplatz / Ruhestätte

7 Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten

7.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Dinslaken plant die Neugestaltung des Areals der Dinslakener Trabrennbahn. Hierbei ist die Entwicklung eines Bebauungsplans für den 15 ha großen „engeren Entwicklungsraum“ vorgesehen (siehe Abb. 1). Hier soll ein identitätsstiftendes Wohnquartier mit einem hohen Anteil an Grünflächen errichtet werden, das für verschiedene Bevölkerungsschichten attraktiv ist.

7.2 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

Mögliche Beeinträchtigungen ergeben sich durch folgende potenzielle Wirkfaktoren:

- akustische und visuelle Störwirkungen durch den Baubetrieb, inkl. Bewegung und Zwischenlagerung von Abbruchmassen und Baumaterial,
- Lkw-Verkehr beim Baubetrieb,
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustellenflächen und Lagerflächen,
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme (u.a. durch Versiegelung und Veränderung der Oberflächengestalt),
- akustische und visuelle Störwirkungen durch Betrieb,
- baubedingte Tötung und Verletzung von Individuen.

7.3 Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten

Es ist zu prüfen, ob sich für die im Betrachtungsraum vorkommenden Arten artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten ergeben können. Entsprechend den Ausführungen in Kap. 5 sind im vorliegenden Fall die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Amphibien betrachtungsrelevant.

Fledermäuse

Fledermäuse gelten im allgemeinen als störungsunempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterun-gen. Die potenziell vorkommenden Arten sind zudem eher unempfindlich gegenüber Lichtimmissi-onen. Zudem ist das Plangebiet durch anthropogene Störwirkungen vorbelastet, sodass davon auszugehen ist, dass sich die vorkommenden Individuen bereits an die vorhandenen Störwirkun-gen gewöhnt haben. Sonstige vorübergehende baubedingte Störeinflüsse sind zeitlich begrenzt und als vernachlässigbar einzustufen. Durch das Vorhaben innerhalb des Betrachtungsraums kann es zu einer Veränderung betriebsbedingter Störungen, insbesondere der Lichtimmissionen, kom-men. Eine betriebsbedingte erhebliche Störung, mit Auswirkungen auf die lokale Population ist nach derzeitigem Planungsstand nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG würde erfüllt.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten neben arttypischen Ortungsrufen auch Sozial-/ Balz-rufe der Arten Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus aufgezeichnet werden, so dass ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im Betrachtungsraum möglich erscheint. Bei einem Abbruch von Gebäuden mit geeigneten Ritzen und Spalten sowie bei der Entnahme von Quartierbäumen, kann ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt. Es bleibt zu prüfen, ob im Umfeld des Betrachtungsraums in aus-reichendem Umfang geeignete Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen.

Eine baubedingte Tötung/ Verletzung von Individuen, die sich in ihren Quartieren oder Tagesverstecken verbergen, kann bei einer Entnahme von Gehölzen sowie beim Abbruch von Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für die im Untersuchungsgebiet möglicherweise auftretenden Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden.

Vögel

Der Betrachtungsraum ist durch vorhandenen anthropogenen Störwirkungen (u. a. Betrieb der Trabrennbahn, Wohnsiedlung) vorbelastet. Es ist davon auszugehen, dass die vorkommenden Individuen sich bereits an diese vorhanden Störwirkungen gewöhnt haben. Baubedingte Störungen sind, aufgrund ihrer zeitlichen Beschränkung als vernachlässigbar einzustufen. Durch das Vorhaben kann es zu einer Veränderung betriebsbedingter Störungen (insbesondere Lärm und Licht) kommen, sodass eine betriebsbedingte erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population, nach derzeitigem Planungsstand, nicht auszuschließen ist. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG würde erfüllt.

Im Betrachtungsraum sind potenzielle Niststandorte für verschiedene Vogelarten vorhanden. Es konnten bereits Nachweise zu einem Brutvorkommen von Rauchschwalben im Betrachtungsraum erbracht werden. Durch eine Überbauung von Freiflächen, einem Abbruch/ Abriss von Gebäuden und Gebäudeteilen und einer Rodung von Gehölzbeständen ist ein Verlust von Brutstandorten sowie von essenziellen Nahrungs- und Jagdhabitaten, nach derzeitigem Planungsstand nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt. Es bleibt zu prüfen, ob im Umfeld des Betrachtungsraums in ausreichendem Umfang geeignete Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen.

Eine baubedingte Tötung/ Verletzung von Individuen in ihren Nestern und Gelegen, kann bei einer Entnahme von Gehölzen sowie beim Abbruch von Gebäuden nicht ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für die im Untersuchungsgebiet möglicherweise auftretenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Amphibien

Die möglicherweise vorkommende Kreuzkröte gilt allgemein eher unempfindlich gegenüber Störwirkungen (Lärm, Licht, Erschütterungen). Durch den bestehenden Betrieb der Trabrennbahn sowie durch die vorhandenen Wohnsiedlungen ist der Betrachtungsraum durch anthropogene Störwirkungen bereits vorbelastet. Auch bei einer Änderung/ Intensivierung der vorhandenen Störwirkungen ist nicht von einer erheblichen Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population auszugehen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden geeignete Lebensraumstrukturen für die Kreuzkröte identifiziert. Da diese Pionierart auch temporäre Gewässer (z. B. Pfützen) als Laichgewässer nutzen kann, ist nach dem derzeitigen Planungsstand ein Verlust von Fortpflanzungs- und

Ruhestätten nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt. Es bleibt zu prüfen, ob im Umfeld des Betrachtungsraums in ausreichendem Umfang geeignete Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist eine baubedingte Tötung und Verletzung von Individuen nicht auszuschließen. Durch das geplante Vorhaben kann es zudem zu betriebsbedingten Tötungen und Verletzungen von Individuen kommen. Der Verbotstatbestand gemäß §44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG würde erfüllt.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann für die im Untersuchungsgebiet möglicherweise auftretenden Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden.

8 Fazit

Die Stadt Dinslaken plant die Neugestaltung der Dinslakener Trabrennbahn, nachdem diese ihren Betrieb eingestellt hat. Im Rahmen dieser Neugestaltung ist die Entwicklung eines Bebauungsplans vorgesehen.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I) wird geprüft, ob und bei welchen Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können.

Das LANUV (2019A) macht Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Fledermaus-, Vogel und Amphibienarten. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen dieser Artengruppen nicht ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben ist auf derzeitiger Planungsgrundlage ein Eintreten artenschutzrechtlicher Betroffenheiten und somit ein Erfüllen der Verbotstatbestande gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für keine der genannten Artengruppen (Fledermäuse, Vögel und Amphibien) auszuschließen.

Die Ergebnisse einer faunistischen Bestandserfassung sind abzuwarten und eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände ist durchzuführen. Gegebenenfalls werden Maßnahmen zur Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Dies ist in einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der Artenschutzprüfung (Stufe II) zu ermitteln.

Literatur und Quellen

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ)

In der Bekanntmachung der Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBI.I S. 2542), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBI. I S. 706) geändert worden ist; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2019A)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artengruppen http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019B)

Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)
http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2016):

Runderlass: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV Artenschutz) vom 06.06.2016; Düsseldorf.

MWEBWV & MKULNV (2010)

Gemeinsame Handelsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei baurechtlichen Zulassungen von Vorhaben, vom 22. Dezember 2010; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV) und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV). Düsseldorf.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Vom 30. November 2009 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) („Vogelschutzrichtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S. 193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES

Vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebendenden Tieren und Pflanzen (AB. EG Nr. L 206 S.7) („FFH-Richtlinie“), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.Mai 2013 (Abl. EU Nr. L 158 S.193); Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union. Brüssel.

Entwicklung des Trabrennbahn-Areals in Dinslaken
- Artenschutzvorprüfung (Stufe I) -

Karte 1: Fundpunkte - Übersichtsbegehung

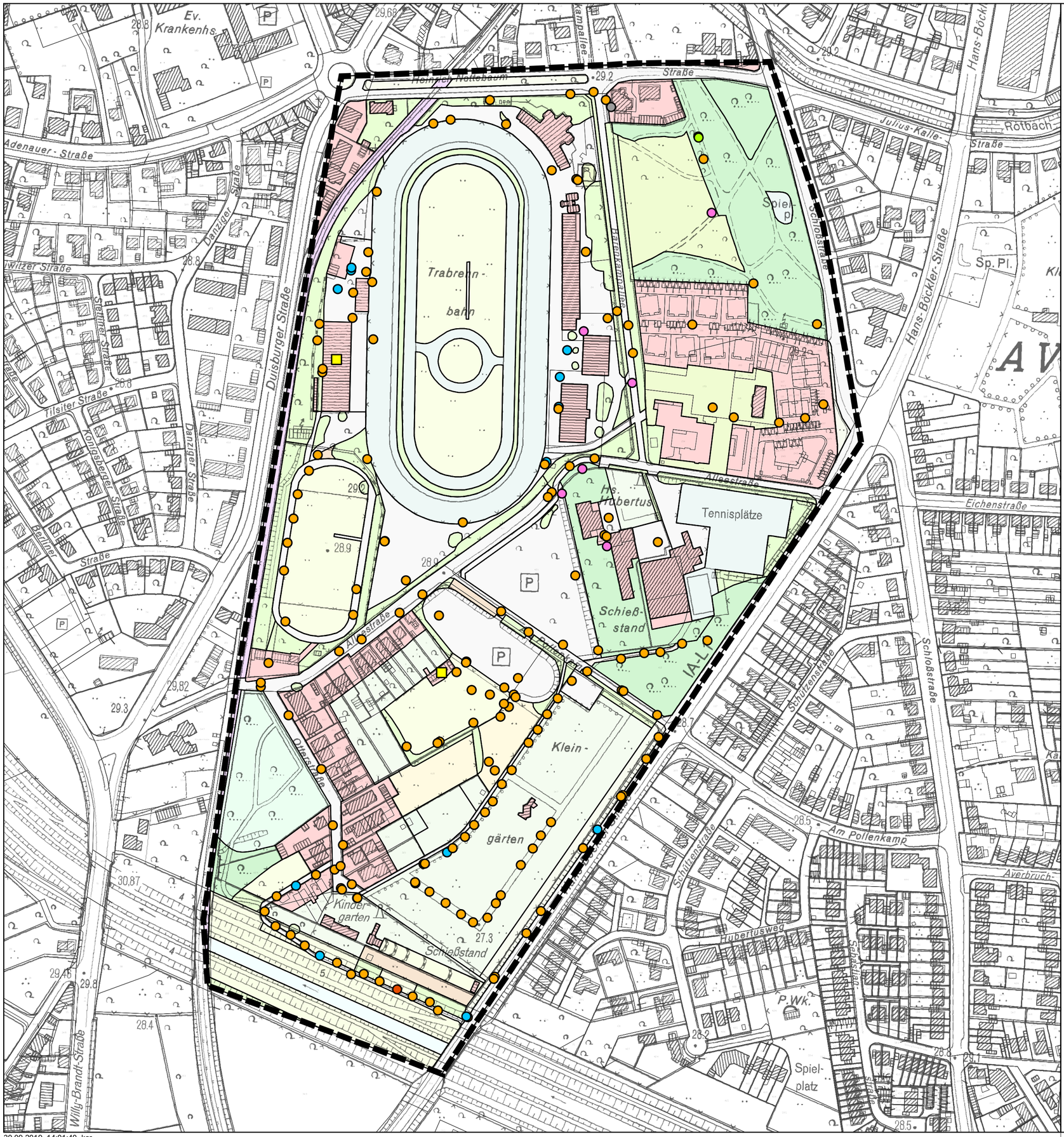

Bestand

Nutzung

- Laubwald
- Aufforstung / Schlagflur
- Kleingehölz
- Brachfläche
- Wiese / Weide
- Garten / -anlage
- Obstwiese / -garten
- Fließgewässer
- Saum-, Ruderal- und Hochstaudenflur
- Grünanlage / Park / Friedhof
- Sport-, Freizeit- und Erholungsanlage
- Gebäude
- Straßenbegleitgrün
- Unversiegelter Weg
- Straße / Verkehrsfläche
- Bahnanlage

Fauna

Fledermäuse

- Myotis spec. - Myotis unbestimmt
- Nyctalus noctula - Großer Abendsegler
- Pipistrellus nathusii - Rauhautfledermaus
- Pipistrellus pipistrellus - Zwergfledermaus
- Pipistrellus spec. - Pipistrellus unbestimmt
- Plecotus auritus - Braunes Langohr

Vögel

- Rauchschwalbe - Hirundo rustica

Nachrichtlich

Untersuchungsgebiet

Maßstab 1:2.500

0 50 100 200 m

N

FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG
Niederlassung Bochum
T +49.234.95383-0 bochum@fsumwelt.de
F +49.234.9536353 www.froelich-sporbeck.de
Massenbergstr. 15-17 • 44787 Bochum

Auftraggeber:	Dinslakener Flächenentwicklungsgesellschaft mbH
Vorhaben:	Entwicklung des Trabrennbahn-Areals in Dinslaken Artenschutzvorprüfung (Stufe I)
Karte 1:	Fundpunkte - Übersichtsbegehung

bearbeitet:	gezeichnet:	geprüft:	Datum:
VB / THB	Ko	Rei	09 / 2019

30.09.2019, 14:01:40, kor